

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Grafschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1890.

I. Stüd.

Ausgegeben und versendet am 8. Januar 1890.

1.

Kundmachung der k. k. küstenländischen Statthalterei vom 30. December 1889, Z. 19475,

betreffend die Vergütung der Mittagskost für die auf dem Durchzuge
befindliche Militärmannschaft im Jahre 1890.

Das k. k. Ministerium für Landesvertheidigung hat im Einvernehmen mit dem k. u. k. Reichskriegsministerium nach Maßgabe des § 51 des Gesetzes vom 11. Juni 1879 (R.-G.-Bl. Nr. 93) die Vergütung, welche das Militär-Meraz in dem Zeitraume vom 1. Januar bis Ende December 1890 für die der Mannschaft vom Officiers-Stellvertreter abwärts auf dem Durchzuge von dem Quartierträger regelmäßig gebührende Mittagskost zu leisten hat, mit nachstehenden Beträgen für jede Portion festgesetzt: im Küstenlande, und zwar: für die Stadt Triest mit vierundzwanzig ^{fünf}/_{zehntel} Kreuzern ($24\frac{5}{10}$), für die übrigen Marschstationen mit zwanzig Kreuzern (20).

Dies wird in Befolgung des Erlasses des k. k. Landesvertheidigungs-Ministeriums vom 18. December 1889 Z. 19968, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Rinaldini m. p.

